## I. Gerichtshofverfahren

Beispielhaft veranschaulichte der Wortlaut des prozessökonomischen Mechanismus zum Gesuch auf Gewährung des Armenrechts im Zivilprozess, wie strikt die Zivilprozessordnung Verzögerungen im Zusammenhang mit Anträgen und Gesuchen zu verhindern trachtete. Dort hiess es:

«Das Anbringen eines Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes, sowie die Stellung eines anderen nach den Bestimmungen dieses Titels zulässigen Antrages berechtigt keine der Parteien zur Verweigerung der Einlassung in den Rechtsstreit oder der Fortsetzung der Verhandlung oder zum Begehren um Erstreckung von Fristen oder Verlegung von Tagsatzungen» (§ 73 Abs. 1 Ö-CPO).

Eine Verzögerung des Hauptverfahrens wurde demnach vermieden, indem den genannten Gesuchen und Anträgen ihre hemmenden Wirkungen auf das Hauptverfahren entzogen und sie losgelöst davon behandelt wurden. Die betreffende Partei musste des Gesuches oder Antrages ungeachtet sich deshalb auf den Rechtsstreit einlassen, die Verhandlung fortführen sowie Fristen und Termine wie gewöhnlich einhalten, während ihr Gesuch oder Antrag nebenher geprüft und entschieden wurde.

Ein weiteres Beispiel bot die Sicherheitsleistung für Prozesskosten (aktorische Kaution). Klein monierte, dass sie «– man könnte sagen in den meisten Fällen – den Zwecken der Processverzögerung dienen muss»<sup>79</sup>, und dies entgegen ihren Zwecken und zulasten der Prozessökonomie.<sup>80</sup> Die aktorische Kaution sollte im Zivilprozess dem inländischen Beklagten eine finanzielle Sicherheit gegen einen ausländischen Kläger bieten (§ 57 Abs. 1 Ö-CPO). Gegen einen ausländischen Kläger, falls er unterlag und zur Tragung der Prozesskosten verurteilt wurde, konnte eine internationale Kostendurchsetzung später nämlich problemreich und ungewiss sein, weshalb seinerseits durch Erlag einer Sicherheitsleistung für die Prozesskosten diesem Missstand von Anfang an abgeholfen werden sollte. Die aktorische Kaution wurde jedoch diesem ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet. Sie wurde nicht nur ausnahmsweise, sondern gegen ausländische Kläger stets und ungeachtet der Erfolgsaussichten auf Gutheissung ergriffen und vom Beklagten so

<sup>79</sup> Klein, Bemerkungen CPO, S. 218.

<sup>80</sup> Siehe diesbezüglich zur liechtensteinischen Zivilprozessordnung DelleKarth, S. 42 f.